

LHAK, Best. 403 (Oberpräsidium der Rheinprovinz), Nr. 1016 (Revision der Amtsrechnungen der Schulverwaltung Köln. Untersuchung gegen den ehemaligen Prokurator Theodor Franz Thiriart, Bd. 1), S. 136–149.

Schreiben des Konsistoriums an Ingersleben betr. Druckschrift Thiriarts und Beschwerde von Mylius', August 1823.

In seinem Druck zu prozessrelevanten Akten hat Thiriart nicht nur eigene Schreiben veröffentlicht, sondern u. a. auch ein Reskript des Oberpräsidenten Ingersleben, in dem er wohl das Urteil Grootes zur Arbeit der Revisionskommission („weder gründlich noch vollständig“) aufgreift. Der Präsident der Untersuchungskommission, Freiherr von Mylius, kann diese öffentliche „Kränkung“ nicht auf sich sitzen lassen, bittet „um irgend eine öffentliche Genugthuung für die Mitglieder der Revisions-Kommission“ und möchte sich von seinem Amt zurückziehen.

Transkription: Elisabeth Schläwe

S. 136

Köln, den 2ten August 1823

Die Thiriartsche Angelegenheit
betreffend.

Der Buchdrucker Thiriart hat
sämtliche Verhandlungen über das Rechnungswesen des Schul- und Stiftungs-Fonds hieselbst in den Jahren 1806–1814 welche er zur Führung des Prozesses gegen den Verwaltungsrath erforderlich hielt, drucken [!] lassen und diese Druckschrift unter die Landgerichtsräthe und Advokaten und mehrere dabei interessirte Personen ausgetheilt. In denselben sind auch die Rescripte der Behörden an den etc. Thiriart und in Specie der von Euer Excellenz demselben ertheilte Bescheid vom 12ten Juni currentis abgedruckt.
Das dem Referenten zu Händen gekomme-

ne Exemplar hat derselbe sogleich dem
Königlichen Polizeipräsidio mit dem Ersuchen
mitgetheilt, solches zu Euer Excellenz
Kenntniß zu bringen, welches allem Ver-
muthen nach auch bereits geschehen seyn
wird.

In dem sub petita remissione gehorsamst hierbeige-
fügten

[am Rand, schwierig vom Mikrofilmdigitalisat zu lesen]

Ober Präsident

per couvert 9. August 1823

[...]

An den Herrn. Geheimen Justiz und Appellations Ge-
richtsrath Herrn Freyherrn von Mylius Hochwohlgeboren
zu Cöln.

Das dortige h[öhe] Consistorium hat mir die
von Euer [?] bey demselben eingereichte Eingabe
vom 2ten [...] übersandt, worin Sie sich
über den Abdruck einer, von mir am 12ten
Juny currentis an den dortigen Buchdrucker Thiriart
erlassene Verfügung beschweren und auf öf-
fentliche Genugthuung dafür antragen. Euer
werden indeß bey näherer Erwägung sich
überzeugen, daß, sofern Sie von dem Thi-
riart oder dem [Censor?], welcher das Impri-
matur zu der Schrift des erstern ertheilt
hat, glauben Genugthuung fordern zu können, Sie
den einen oder den andern dieserhalb [?]

in Anspruch nehmen müssen, wenn Sie
aber vermeinen, daß der Commission,
welche die Thiriartschen Rechnungen revidirt hat, von mir den Vorwurf der [weiter am Ende der folgenden Seite]

S. 137

fügten Bericht beschwert sich nun der Dirigent der Revisionskommission der Thiriartschen Rechnungen, Freiherr von Mylius, über die der genannten Kommission gemachten, in dem oben gedachten von Euer Excellenz dem Thiriart ertheilten Bescheide enthaltenen Beschuldigungen über Mangel an Gründlichkeit und Vollständigkeit der Revisionsverhandlungen und verlangt für diesen durch die Thiriartsche Druckschrift zur Kunde des Publikums gekommenen Vorwurf eine öffentliche Genugthuung.

Nachdem Euer Excellenz es übernommen haben, die Thiriartschen Angelegenheiten persönlich zu leiten und wir nicht mehr im Besitz der betreffenden Akten sind, bleibt uns nichts übrig, als Euer Excellenz diese Beschwerde zur hochgeneigten weitem Verfügung mit dem gehorsamsten Bemerkten zu übersenden, daß es für die Verwaltung des Schul- und Stiftungsfonds sowol [!], als für uns ein sehr

empfindlicher und bei den jetzigen
Verhältnissen fast unersetzlicher Verlust
seyn

[am Rand:]

Unvollständigkeit und Ungründlichkeit
mit Unrecht gemacht ist, darüber nun
die fernere Verhandlung der Sache
entscheiden kann. ich bemerke jedoch,
daß mein Urtheil nicht bloß auf die
eigne Durchsicht der Commissionsver-
handlungen gegründet ist, sondern
daß ich noch außerdem, wie Euer [...]
ohne Zweifel bekannt geworden seyn
wird, dem Herrn Consistorialrath
de Groote unter Zuziehung eines Calcu-
lators der h[ohen?] Regierung aufgetragen
habe, die Verhandlungen der nie-
dergesetzt gewesenen Commission
zu dem Zweck zu prüfen, um
von der Richtigkeit u[n]d Unbestreit-
barkeit der begutachteten großen
Forderung des Thiriart Ueber-
zeugung gewinnen zu können, da
es mir natürlich sehr auffallen muste [?],
auch von der Commission nicht gehörig aufge-
klärt war, daß, statt eines, dem
Thiriart von den frühern Commis-
sarien gezogenen äußerst erheblichen

Defects, demselben eine fast gleich
hohe Summe herausgezahlt werden
soll. Das Resultat dieser Prü-
fung der Commissionsverhandlungen
ist gewesen, daß der H[err] Consistorial
Rath de Grootte solche unvollständig
u[n]d ungründlich gefunden hat; ich
habe also dessen erwähnen müssen,
um die A[...] des Antrages des
Thiriarts, auf sofortige Vollstreckung des Gut-
achtens der Commission, zu moti-
viren.

Coblenz den 10ten August 1823

Abschrift dem H[ohen]Consistorio zu
Cöln zur Nachricht

Ingersleben

Ubrigens wollen Eure etc.

sich überzeugt halten, daß,

b[e]y der Ihnen von mir gewidme-

ten persönlichen Achtung,

ich weites[...] gewesen

bin, Ihrem wohl begründeten Rufe nirgends schaden

zu wollen.

mundiert den 11./8.

abgegangen eodem

S. 138

seyen würde, wenn diese Veranlassung den

Herrn von Mylius bestimmen sollte,

sein Amt als Dirigent des Verwaltungsrathes der Schul- und Stiftungs-Fonds niederzulegen, indem es nicht zu verkennen ist, daß derselbe durch seine Kenntnisse und seine Thätigkeit bei dieser äußerst schwierigen und verwickelten Verwaltung einen regelmäßigen und gegen die frühere Zeit ziemlich raschen Geschäftsgang hergestellt hat und zu erhalten weiß, was einem andern, der mit einer gleichen Thätigkeit und Sachkenntniß nicht auch durch sein Ansehen zu imponiren weiß, bei einem aus lauter freiwilligen Mitgliedern zusammengesetzten Kollegio nicht leicht werden wird.

Köln, den 2ten August 1823

Das Königliche Konsistorium

Grashof Bruch [J G] Krafft

Joseph von Groote. Schmitz

Hirte

S. 140–149

praesentiert den 24ten July 1823

R

Durch eine von Herrn Thiriart unter den hiesigen Herren Landgerichts-Räthen und Advokaten vertheilte Druckschrift ist es öffentlich bekannt geworden, daß Seine Exzellenz der Herr Staats-Minister und Ober-Präsident Freiherr von Ingersleben in einem Rescripte an denselben die Arbeiten der zur Untersuchung seiner Rechnungen niedergesetzten Revisions-Kommission für unvollständig und ungründlich erklärt haben. Wie wenig Seine Exzellenz bei Erlassung des erwähnten Rescriptes eine Kränkung der Mitglieder gedachter Commission auch beabsichtigt haben mögen, so ist es doch natürlich daß diese sich durch so erhebliche in einer wichtigen Sache von einer allgemein höchst-verehrten Ober-Behörde ausgesprochene Vorwürfe aufs empfindlichste umso mehr betroffen fühlen mußten, als sie sich uneigennützig bei diesem verdrießlichen Geschäfte bewußt waren und

daher selbst im Falle der Mangelhaftigkeit ihrer Arbeit, auf schonende Beurtheilung und Behandlung sicher [?] gerechnet hatten.

Als Präsident dieser Kommission glaube ich indessen, meine Kollegen sowohl als mich selbst gegen die erwähnten Vorwürfe soviel möglich rechtfertigen zu müssen, und ich erlaube mir daher gehorsamst zu bemerken, daß soviel mir bekannt, von der in den Rechnungen des etc. Thiriart streitig gebliebenen Artikel kein einziger bei der uns übertragenen Untersuchung übergangen worden ist. Wenigstens haben wir uns die Mühe nicht verdrießen lassen, alle einzelnen Artikel mehr als einmal durchzugehen, mit den Protokollen zu vergleichen; die Summe der in Vorschlag gebrachten Abänderungen mit jener der Totalsummen in den Rechnungen zu vergleichen, und so glaubte die Commission alles erforderliche gethan zu haben, um sich von der Vollständigkeit ihrer Arbeit zu überzeugen.

Sollten einzelne Artikel trotz aller angewandten Mühe dennoch vergessen worden sein, so würden solche einzelne Irrthümer, dergleichen bei großen Arbeiten selten vollkommen vermieden werden können, die aber immer wenn sie entdeckt werden leicht zu verbessern sind wohl eher Entschuldigung als einen allgemein lauten Tadel verdient haben.

Was den der Revisions-Commission ferner vorgeworfenen Mangel an Gründlichkeit anbelangt, so ist aus dem an Herrn Thiriart erlassenen Rescripte nicht ersichtlich ob dieser Vorwurf die Ausmittlung und Auseinandersetzung der factischen Verhältnisse welche bei den streitigen Rechnungs-Posten zum Grunde lagen, oder ob derselbe die Entwicklung der bei der Beurtheilung befolgten Rechts-Grundsätze hauptsächlich betreffe.

In Beziehung auf die factischen Verhältnisse bemerke ich, daß die Revisions-Commission zwar nicht verkennen kann, daß nicht alle That-Sachen denen Cenntniß bei Beurtheilung der Thiriartschen Rechnungen nothwendig gewesen wäre, vollständig ausgemittelt worden sind. Sie glaubt aber daß dieser Mangel nicht ihrer Nachlässigkeit, sondern eher dem unter den frühern Verwaltungen beobachteten allerdings etwas unordentlichen Geschäfts-Gange zuzuschreiben ist. Was indessen die Revisions-Commission zu leisten vermochte, um sich bei jeder einzelnen Frage einen richtigen Begriff von dem zum Grunde liegenden Geschäfte zu verschaffen, hat sie gewiß nicht unterlassen. Ueberall wo es nöthig war wurden die Rentbücher und Kontrolle-Registern in der Sitzung mit den Rechnungen des Thiriart verglichen; die Protokolle die freilich meist wenig Auskunft geben, wurden nachgesehen; die Acten wo deren vorhanden waren wurden herbeigeholt und untersucht. Thiriart wurde in seinen mündlichen Erklärungen vernommen, diese wurden mit seinen frühern Aussagen und mit jenen des Rendanten Bochem, der auch in damaliger Zeit schon als Angestellter sehr thätig war, und ein glückliches Gedächtniß hat verglichen.

Alle Aufklärungen die in den weitläufigen Neigebaurschen Untersuchungs-Akten enthalten waren, wurden benutzt. Ich selbst habe diese Akten Blatt für Blatt gelesen, und mir ausführliche Auszüge daraus gemacht, die ich noch nachweisen kann. Wenn alle diese Mühe dennoch nicht hinreichend gewesen ist, um alles in das gehörige Licht zu stellen, so kann die Revisions-Commission dafür gewiß nicht in Anspruch genommen werden. Auch dürfte wohl schwerlich zu erwarten sein, daß eine anderweitige Revisions-Commission, wenn es den höhern Behörden gefallen sollte eine solche niederzusetzen, in ihren Bestrebungen die Thatsachen auszumitteln, um vieles glücklicher sein würde. In Ermangelung urkundlicher Beweise, würde sie etwa hin und wieder noch zu dem Mittel der Zeugen-Vernehmung schreiten können, welches jedoch sicher Zeit und Kosten veranlaßt, selten aber noch langen Zeit-Leisten[?] ein gewisses Resultat liefert.

In sofern der Vorwurf mangelnder Gründlichkeit indessen die angewendeten Grundsätze betrifft, so glaubt die Revisions-Commission allerdings im Vertrauen auf die Einsichten und die Weisheit der erlauchteten[?] Behörden davon ihre Arbeit vorgelegt werden sollten, und unter Anwendung des Grundsatzes Curia novit jus bei deren Erörterung kurz sein zu können, und hat ihrem Beruf durch eine solche Kürze besser zu entsprechen geglaubt, als wenn sie sich bei jedem einzelnen Artikel weitläufigen Erörterungen hätte einlassen wollen.

Da der Streit indessen gewöhnlich auf den nämlichen Fragen, auf den nämlich: in wiefern eine Abweichung von den Regeln der Comptabilität unter der zur Zeit der Thiriartschen obwaltenden Umständen entschuldigt werden könne, oder in wiefern mangelnde Beweise noch ergänzt werden könnten, beruhte, so habe ich in meinem Begleitungs-Berichte vom 27sten December 1822, die Ansichten, wovon die Revisions-Commission bei ihren Arbeiten ausgegangen ist, in so weit entwickelt, als mir dies zur Bewirkung einer höheren Entscheidung über diese Frage nothwendig schein [!].

Aus diesen Bemerkungen dürfte meines Erachtens wohl hervorgehen, daß die Revisions-Commission den freilich nur durch Zufall öffentlich gewordenen Vorwurf einer oberflächlichen und unvollständigen Verfahrensart, wenigstens nicht in dem Umfange, wie er ohne Zweifel von dem Publikum verstanden werden wird, verdient hat, und daß die leicht zu entschuldigenden etwaigen Mängel ihrer Arbeit durch keine andere Behörde sch[eit]licher, geschwinder und gründlicher als durch sie selbst ergänzt oder verbessert werden konnten. Wenn sie dazu aufgefordert, und ihr die Punkte worüber fernere Aufschlüsse erwartet werden, genau bezeichnet würden, so würde von der eifrigen Theilnahme an dieser Sache, welche die Mitglieder dieser Commission Jahre hindurch erwiesen haben, sich deren Bereitwilligkeit zur Uebernahme dieser neuen Arbeit sicher insoferne erwarten lassen, als ihnen für die ihnen öffentlich zugefügte Kränkung ebenfalls irgend eine öffentliche Genugthuung gegeben würde; denn in Ermangelung einer solchen würde es wahrlich zu viel gefordert sein, ihnen weitere ähnliche Bemühungen in dieser oder auch selbst in andern Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung zuzumuthen.

Und in dieser Beziehung gewinnt die Bitte darum, welche ich hiermit vorzutragen die Ehre habe ein allgemeines Interesse, denn nur allzuleicht kann die rege Theilnahme biederer Landes-Einwohner an den väterlichen Zwecken der Regierung durch solche Kränkungen gelähmt, und vielleicht für immer gehemmt werden.

Meines Theils gestehe ich, daß ich so wenig abgehärtet gegen derartige Unannehmlichkeiten bin, daß ich, in sofern meine Bitte um irgend eine öffentliche Genugthuung für die Mitglieder der Revisions-Kommission keinen Erfolg haben sollte, kein Bedenken tragen würde, auch noch aus meinem Wirkungs-Kreise als Dirigent des Verwaltungs-Rathes, dem lezten Ueberreste meiner frühern ausgedehntern administrativen Wirksamkeit, auszuscheiden, um die an meine übrigen gerichtlichen Amts-Geschäfte zu entübrigende Zeit, lieber der Erziehung meiner Kinder zu widmen, von denen ich wenigstens noch zur Zeit hoffen kann, daß sie meine redlichen Bemühungen für ihr Wohl dereinst mit einigem Danke anerkennen werden.

Köln, den 22sten July 1823

Der Präsident der zur Untersuchung der Thiriartschen Rechnungen angeordneten Revisions-Commission

Freiherr von Mylius